

Anordnung

über die Behandlung und Finanzierung von Minder-
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der
Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren
volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und
Forstwirtschaft.

Vom 23. September 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom
16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung
von Minder-
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten
in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Ver-
einigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene
Betriebe (GBl. II S. 223) wird im Einvernehmen mit dem
Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen
Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des
Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf land-
wirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die
Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volks-
eigene Betriebe, die gemäß § 1 der Anordnung vom
8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigun-
gen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Be-
triebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
(GBl. III S. 121) nach dem Prinzip der wirtschaftlichen
Rechnungsführung arbeiten.

§ 2

(1) Die Behandlung und Finanzierung von Minder-
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten hat ent-
sprechend §§ 2 bis 8 der Verordnung vom 16. März 1964
über die Behandlung und Finanzierung von Minder-
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem
Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen
Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe
(GBl. II S. 223) zu erfolgen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Anordnung treten an
Stelle des (der) jeweils in der Verordnung vom 16. März
1964 genannten

- a) Werkleiters
der Direktor des volkseigenen Betriebes,
- b) Generaldirektors der WB
der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor
der WB,
- c) Volkswirtschaftsrates bzw. Industrieabteilungen
des Volkswirtschaftsrates
das zuständige zentrale Staatsorgan,
- d) Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates
der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der
Deutschen Demokratischen Republik bzw. der
Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Er-
fassung und Aufkauf landwirtschaftlicher
Erzeugnisse,
- e) Deutschen Notenbank
die Landwirtschaftsbank der Deutschen
Demokratischen Republik,
- f) Anordnung vom 11. September 1963 über die Ver-
wendung der Gewinne in den dem Volkswirt-

schaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volks-
eigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe
(GBl. II S. 655)

die Anordnung vom 8. Februar 1964 über die
Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener
Betriebe und deren volkseigene Betriebe
im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
(GBl. III S. 121).

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung **in**
Kraft.

(2) Entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung vom
16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung
von Minder-
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten
in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Ver-
einigungen Volkseigener Betriebe und deren volks-
eigene Betriebe (GBl. II S. 223) sind im Geltungsbereich
dieser Anordnung folgende gesetzliche Bestimmungen
nicht mehr anzuwenden:

- a) die Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Be-
handlung und Finanzierung von Minder-
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volks-
eigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Sep-
tember 1959 zur Verordnung über die Behandlung
und Finanzierung von Minder-
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen
Wirtschaft (GBl. I S. 695),
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Fe-
bruar 1963 zur Verordnung über die Behandlung
und Finanzierung von Minder-
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen
Wirtschaft (GBl. II S. 131).

Berlin, den 23. September 1964

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung Nr. 4*

über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die
Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen
und Gläser.

Vom 15. September 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen
wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 der Anordnung vom 15. Oktober 1956 über den
Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Ge-
tränkeflaschen und Gläser (GBl. I S. 1153) wird aufge-
hoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung **in**
Kraft.

Berlin, den 15. September 1964

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: T r e s k e

Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung Nr. 3 (GBl. III 1960 Nr. 13 S. 93)